

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 9/1999

§/Artikel/Anlage

§ 91

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

UNTERABSCHNITT C

Gemeinsame Bestimmungen

Funktionszulage

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Funktionsstufe					

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	1	2	3	4

Schilling					

M B0 1 und M Z0 1	1	562	1 686	3 148	3 597
	2	2 810	4 496	10 117	16 861
	3	3 036	5 563	12 186	20 167
	4	3 236	7 082	13 260	21 270
	5	7 440	13 071	23 337	31 794
	6	8 966	15 105	25 575	33 828

M B0 2 und M Z0 2	1a	562	674	787	899
	1b	674	787	899	1 013
	2	787	1 013	1 236	1 686
	3	1 911	2 698	3 934	7 869
	4	2 472	3 373	5 396	10 678
	5	2 698	3 597	5 845	11 465
	6	3 373	4 496	7 869	13 264
	7	3 934	5 058	8 430	14 613
	8	7 928	10 572	15 858	22 202
	9	8 457	11 630	17 442	26 430

M BU0 1	1	337	450	562	674
	2	562	731	899	1 125

und	3	899	1 349	2 248	3 934
M ZU0 1	4	1 236	1 686	2 810	4 496
	5	1 686	2 248	3 373	5 058
	6	2 248	2 810	3 934	5 621
	7	2 810	3 373	4 720	6 182
M BU0 2	1	337	450	562	674
und	2	899	1 349	1 786	2 647
M ZU0 2					

(2) Es gebühren:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen die Militärperson

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Militärischen Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die in einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(3a) Erfüllt eine Militärperson mit Anspruch auf eine Funktionszulage der Funktionsstufe 3

1. der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 oder 2. der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 außerdem alle zeitlichen Voraussetzungen für den Anfall der Funktionszulage der Funktionsstufe 4 der nächstniedrigeren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe, so gebührt ihm anstelle seiner Funktionszulage die betraglich höhere Funktionszulage der Funktionsstufe 4 dieser niedrigeren Funktionsgruppe.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 und die Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist eine Militärperson einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihr die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.